

RS Vwgh 1987/1/22 86/16/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §115 Abs1;

Rechtssatz

Die Finanzstrafbehörde ist verpflichtet, von Amt wegen ohne Rücksicht auf Vorbringen, Verhalten und Behauptungen der Beschuldigten die entscheidungserheblichen Tatsachen zu erforschen und ihre Wahrheit festzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160221.X01

Im RIS seit

22.01.1987

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at